

Vortrag an den Ministerrat

EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM Georgia); Fortsetzung der Entsendung von bis zu drei Polizistinnen und Polizisten und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres als Beobachterinnen und Beobachter sowie von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 7. August 2008 kam es zum Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen in der georgischen Provinz Südossetien, in deren Folge russische Truppen georgisches Staatsgebiet besetzten. Über Vermittlung des französischen EU-Ratsvorsitzes konnte am 12. August 2008 ein 6-Punkte-Plan für einen Waffenstillstand formuliert werden, der sowohl von Russland und Georgien als auch von der politischen Führung der separatistischen Provinzen Südossetien und Abchasien angenommen wurde.

Der Plan sah unter anderem den Rückzug der russischen und georgischen Streitkräfte auf die Positionen vor, auf denen sie sich vor Beginn der Feindseligkeiten befunden hatten, wobei die russischen Streitkräfte bis zum Wirksamwerden internationaler Mechanismen „zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen“ ergreifen konnten. In weiterer Folge richteten die russischen Streitkräfte jenseits der administrativen Grenzen von Südossetien und Abchasien von ihnen kontrollierte „Pufferzonen“ ein.

Am 8. September 2008 wurde zwischen der EU-Troika unter Führung des damaligen Präsidenten des Europäischen Rates und des damaligen russischen Präsidenten in Moskau ein Abkommen getroffen, demzufolge Russland seine nach den Kämpfen auf georgischem Staatsgebiet in den „Pufferzonen“ verbliebenen Truppen innerhalb von zehn Tagen ab

dem 1. Oktober 2008 abzieht, sofern bis zu diesem Datum in diesen Zonen internationale Mechanismen einschließlich der Entsendung von mindestens 200 EU-Beobachterinnen und EU-Beobachtern eingerichtet werden. Verstanden werden unter „internationale Mechanismen“ die Operationen der Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der EU in Georgien. Eine Einladung an die EU zur Entsendung dieser zivilen Mission wurde durch den damaligen Präsidenten Georgiens mit Schreiben vom 11. September 2008 ausgesprochen.

Am 9. September 2008 ersuchte der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU in einem Brief an die Außenministerinnen und Außenminister der EU-Mitgliedstaaten um Entsendung von Expertinnen und Experten für die geplante zivile Beobachtermission in Georgien.

Mit der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP vom 15. September 2008 (ABl. Nr. L 248 vom 17.09.2008 S. 26) beschloss der Rat der EU die Entsendung der Beobachtermission der EU in Georgien (EUMM Georgia) mit einer Laufzeit bis 14. September 2010. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss 2024/2988/GASP des Rates vom 2. Dezember 2024 (ABl. Nr. L 2024/2988 vom 03.12.2024), und läuft nun bis zum 14. Dezember 2026. Von einer weiteren Mandatsverlängerung wird ausgegangen.

Nachdem Georgien am 3. März 2022 als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine den Antrag auf Aufnahme in die Europäische Union gestellt hatte, erteilte der Europäische Rat Georgien am 14. Dezember 2023 den Status eines Beitrittskandidaten. Am 27. Juni 2024 beschloss der Europäische Rat infolge innenpolitischer Entwicklungen in Georgien einen de-facto Stopp des Beitrittsprozesses.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Aufgaben der Mission umfassen die Stabilisierung und Unterstützung bei der Normalisierung der von Konflikt betroffenen Gebiete z.B. durch den Wiederaufbau der Ziviladministration. Die Mission ergreift außerdem vertrauensbildende Maßnahmen und trägt durch Vermittlungen zum Abbau von Spannungen bei. Dies geschieht unter vollständiger Einhaltung des Sechs-Punkte-Abkommens und der Durchführungsmaßnahmen in ganz Georgien, inklusive den separatistischen Provinzen Südossetien und Abchasien.

Dabei arbeitet die Mission eng mit der OSZE und den VN zusammen. Das Ziel der Mission besteht darin, einen Beitrag zur langfristigen Stabilität in ganz Georgien und in der umliegenden Region zu leisten. EUMM Georgia nimmt keine exekutiven Aufgaben wahr. Die Beobachterinnen und Beobachter versehen ihren Dienst unbewaffnet. Die Verantwortung für die Sicherheit der Mission liegt in erster Linie bei den georgischen Behörden. Auf Seite der EU trägt die Leiterin oder der Leiter der EUMM Georgia die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Mission. Es wurde ein missionspezifischer Sicherheitsplan erstellt. Im Zusammenhang mit der Fortsetzung dieser Mission wurde im Sommer 2009 zusätzlich um Entsendung von militärischen Expertinnen und Experten ersucht.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 107b) beschlossen, die Entsendung von bis zu drei Polizistinnen und Polizisten und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres als Beobachterinnen und Beobachter, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac zur EUMM Georgia bis längstens 31. Dezember 2025 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 sein Einvernehmen erklärt.

Im Hinblick auf die nach dem Auslaufen der OSZE- und VN-Missionen in der ersten Jahreshälfte 2009 noch weiter ausgebauten führende Rolle der EU bei der Vermittlung in diesem Konflikt kommt dieser zivilen Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU eine hohe Bedeutung für die Stabilisierung Georgiens sowie der Sicherheit der Region zu. Die EUMM Georgia ist angesichts der laufenden Friedensverhandlungen und der fortwirkenden Konfliktlage zwischen Aserbaidschan und Armenien sowie des russischen Angriffskriegs in der Ukraine von besonderer Relevanz für die Sicherheit in der Region und Europas insgesamt. Auch im Sinne der solidarischen Mitwirkung an der GSVP erscheint es angezeigt, die Entsendung österreichischer Beobachterinnen und Beobachter zu EUMM Georgia im bisherigen Umfang bis vorerst 31. Dezember 2026 fortzusetzen.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer weiterhin die Einsatzweisungen der

Leiterin oder des Leiters von EUMM Georgia im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesheeres, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von EUMM Georgia. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von EUMM Georgia, sondern jenen der österreichischen Kontingentkommandantin oder des österreichischen Kontingentkommandanten.

Der Einsatzraum von EUMM Georgia umfasst weiterhin ganz Georgien, wobei sich die Aktivitäten im Einklang mit dem zwischen der EU-Troika und dem russischen Präsidenten am 8. September 2008 in Moskau getroffenen Abkommen weiterhin auf die an die separatistischen Provinzen Südossetien und Abchasien grenzenden „Pufferzonen“ sowie auf mit den Konfliktparteien einvernehmlich festgelegte weitere Landesteile konzentrieren. Ferner können weiterhin aufgabenbezogene Aufenthalte in Belgien und anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich sein. Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzen Aufenthalten in der Türkei kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUMM Georgia ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) wird weiterhin durch das auf Basis von Art. 37 EUV abgeschlossene Abkommen zwischen der

EU und Georgien über die Rechtsstellung der EU-Beobachtermission in Georgien (ABl. Nr. L 310 vom 21.11.2008 S. 31) geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung der Polizistinnen und Polizisten betragen voraussichtlich rund 165.000 Euro pro Jahr (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt. Die mit der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres allfällig verbundenen Aufwendungen in Höhe von rund 397.000 Euro pro Jahr werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu drei Polizistinnen und Polizisten und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres als Beobachterinnen und Beobachter im Rahmen der EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM Georgia) bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis

31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer, bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Polizistinnen und Polizisten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden,
6. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Angehörigen des Bundesheeres gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
7. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gem. § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, sowie
8. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von EUMM Georgia im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin